

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die VERMIETUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER MASCHINEN (AGB)

der Firma Mag. (FH) Robert Weiler, 2136 Laa/Thaya, Orchideenweg 6
in Folge „Auftragnehmer“ genannt

1. FAHRZEUGZUSTAND / BETRIEBSMITTEL

- 1.1. Der Mieter ist verpflichtet das Fahrzeug schonend dem Verwendungszweck entsprechend zu behandeln. Der Mieter hat alle für die Benutzung eines derartigen Fahrzeuges maßgeblichen Vorschriften (insbesondere das Kraftfahrzeuggesetz und die Straßenverkehrsordnung) zu beachten und während der Mietdauer regelmäßig zu prüfen ob sich das Fahrzeug in betriebs- und verkehrssicherem Zustand befindet. Vor Fahrtantritt hat sich der Mieter mittels des im Fahrzeug befindlichen Betriebshandbuches über die richtige Bedienung des Fahrzeuges zu informieren und die diesbezüglichen Vorschriften und Empfehlungen einzuhalten (insbesondere regelmäßige Prüfung des ausreichenden Standes von Motoröl, Kühlflüssigkeit und sonstigen Betriebsmitteln).
- 1.2. Bei Fahrzeugübernahme bereits bestehende Schäden am Fahrzeug sind vom Mieter, sofern diese nicht auf den Mietvertrag bereits verzeichnet sind, dem Vermieter sofort, also vor Fahrtantritt, zu melden. Meldet der Mieter derartige Schäden nicht sofort, gelten diese als von ihm verursacht, sofern er nicht das Gegenteil beweist (diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Mieter Verbraucher i.S.d. Konsumentenschutzgesetzes ist).
- 1.3. Dem Mieter wird das Fahrzeug mit vollem Kraftstofftank übergeben. Im Gegenzug hat der Mieter das Fahrzeug bei Beendigung des Mietverhältnisses ebenso mit vollem Tank zurückzustellen. Wird das Fahrzeug nicht vollständig betankt zurückgestellt, wird der Vermieter dem Mieter die Kosten für die Betankung des Fahrzeuges zuzüglich einer Servicegebühr lt. Mietvertrag in Rechnung stellen. Getankt werden darf lediglich jene Art von Kraftstoff, die im Betriebshandbuch des Fahrzeuges angeführt ist. Der Mieter haftet dem Vermieter für jeden durch Falsch-Betankung entstandenen Schaden.

2. BERECHTIGTE FAHRER / ZULÄSSIGE NUTZUNGEN

- 2.1. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst oder von anderen geeigneten vom Mieter im Vorhinein dem Vermieter namentlich genannten Personen gelenkt werden. Der Mieter hat in diesem Fall sämtliche sich aus dem Mietvertrag und diesen Bedingungen ergebenden Pflichten auf diese Person(en) zu überbinden. Diese Beschränkung gilt nicht im Falle, dass der Mieter eine juristische Person ist.
- 2.2. Der Mieter darf das Fahrzeug nur in Betrieb nehmen, wenn er über eine zu diesem Zeitpunkt und am Ort der Inbetriebnahme gültige Lenkerberechtigung (Führerschein) verfügt. Überlässt der Mieter das Fahrzeug im Sinne der vorstehenden Bestimmung einem Dritten, so hat er zuvor eigenständig zu prüfen, ob sich dieser Fahrer im Besitz einer gültigen Lenkerberechtigung befindet.
- 2.3. Das Mietfahrzeug darf lediglich in Österreich und der Tschechischen Republik eingesetzt werden. Eine Verbringung bzw. Verwendung in andere(n) Staaten ist nicht erlaubt.
- 2.4. Der Transport gefährlicher Güter nach dem Gefahrgüterbeförderungsgesetz (GGBG) ist mit dem Mietfahrzeug ausdrücklich verboten.
- 2.5. Jede, auch bloß fahrlässige Verletzung der obigen Bestimmungen macht den Mieter gegenüber dem Vermieter für jeglichen dadurch dabei entstandenen Schaden (einschließlich zweckentsprechender Rechtsverfolgungskosten) in vollem Umfang haftbar (sofern dem Vermieter selbst daran kein Verschulden trifft). Eine allenfalls vereinbarte Haftungsbeschränkung ist im Falle einer solchen Verletzung unwirksam.

3. MIETPREIS / VERZUGSZINSEN

- 3.1. Als Mietpreis gelten die im Mietvertrag vereinbarten Tarife. Im Mietpreis nicht enthalten sind Kosten für Betanken, Treibstoff, Servicegebühren sowie Zustellungs- und Abholungskosten. Der Mietpreis ist zum vereinbarten Fahrzeugrückgabetermin fällig und bar zu entrichten.
- 3.2. Bei Zahlungsverzug – hinsichtlich des Mietzinses oder hinsichtlich anderer aus dem Mietverhältnis resultierender (Schadenersatz-)Forderungen – trägt der Auftraggeber alle Mahn- und Inkassospesen, insbesondere die Kosten eines vom Auftragnehmer beigezogenen Anwaltes, sowie Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a.. Für Rechtsgeschäfte im Anwendungsbereich des KSchG werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. vereinbart. Etwaige offene Raten werden sofort zur Zahlung fällig.
- 3.3. Bei Zahlungsverzug

4. VERSICHERUNG

- 4.1. Das Fahrzeug ist Haftpflicht- und Teilkasko-versichert (Naturgewalten, Brand, Diebstahl und Wildschaden). Alle anderen Schäden, insbesondere durch den Mieter verursachte Unfallschäden, sind nicht versichert und sind von diesem unverzüglich zu ersetzen.
- 4.2. Wird der Vermieter von dritter Seite aufgrund von Schäden, die vom Mieter oder von Personen, denen er das Fahrzeug überlassen hat, verursacht wurden, in Anspruch genommen, ohne dass dieser Versicherungsschutz (zur Gänze) greift, hat der Mieter den Vermieter diesbezüglich gänzlich schad- und klaglos zu halten.
- 4.3. Bei Schäden aus der Haftpflichtversicherung hat der Mieter einen Schadenersatzbeitrag von € 500,- zu leisten. Für Schäden aus der Teilkaskoversicherung ist vom Mieter ein Schadenersatzbeitrag von € 200,- zu leisten.

5. UNFALL / SCHADENSFALL / ANZEIGEPFLICHT

- 5.1. Im Falle eines Unfalls, Brands, Diebstahles, Wildschaden oder sonstiger Beschädigungen am Fahrzeug ist der Vermieter so rasch wie möglich telefonisch zu benachrichtigen und anschließend ist ihm eine wahrheitsgemäße schriftliche Darstellung über den Unfallverlauf zu geben.
- 5.2. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Verhalten nach einem Verkehrsunfall sind strikt zu beachten. Wenn lediglich Sachschaden entstanden ist, so ist in jedem Fall, auch wenn wechselseitiger Identitätsnachweis vorliegt oder nur das Mietfahrzeug beschädigt wurde, eine polizeiliche Unfallaufnahme zu verlangen; auf die Bestimmung der § 5a und 5b der Straßenverkehrsordnung („Blaulichtsteuer“) wird verwiesen.

6. HAFTUNG DES MIETERS

Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für alle Schäden am Fahrzeug und dessen Einrichtungen bzw. für den Verlust (Diebstahl, u.ä.) des Fahrzeuges (und dessen Einrichtungen), soweit diese Schäden bzw. der Verlust zwischen der Übernahme des Fahrzeuges durch ihn und der Rückstellung desselben eingetreten sind. Diese Haftung ist nicht an ein persönliches Verschulden des Mieters an dem eingetretenen Schaden gebunden. Der Mieter haftet insofern jedoch nicht, als diese Schäden durch den Vermieter oder durch Personen, deren Verhalten dem Vermieter nach den gesetzlichen Bestimmungen zuzurechnen ist, verschuldet wurden oder auf Fabrikationsfehler bzw. natürliche Abnutzung zurückzuführen sind.

7. GÜLTIGKEIT DER AGB

Mit Abschluss des Vertrages hat der Auftraggeber die „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung landwirtschaftlicher Maschinen“ akzeptiert und anerkennt deren Gültigkeit. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter, die von den gegenständlichen abweichen, sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich.

8. MÜNDLICHE NEBENABREDEN, SALVATORISCHE KLAUSEL

Jede Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig bzw. nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

9. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

Es gilt das Recht der Republik Österreich. Für Auftraggeber außerhalb des Anwendungsbereiches des KSchG wird das für den Firmensitz des Auftragnehmers sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart.